

Synopse

Wasserbauverordnung, Teilrevision (Gewässerraum)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **741.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorentwurf DBV vom 9. Januar 2025
	I.
	Der Erlass «Wasserbauverordnung (WBauV; bGS 741.11) vom 5. Dezember 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 1 Gewässerkataster ¹ Der Gewässerkataster ¹⁾ bildet den Verlauf der öffentlichen Gewässer ab; die Darstellung entspricht jener in den Grundbuchplänen. ² Im Gewässerkataster enthaltene Gewässer gelten, soweit die Rechtsnatur noch nicht rechtskräftig festgelegt worden ist, vermutungsweise als öffentliche Gewässer. Ist die Rechtsnatur eines Gewässers umstritten, können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vom Departement Bau und Volkswirtschaft einen Entscheid verlangen ³⁾ .	Art. 1 Gewässerkataster (Art. 3 Abs. 4) ¹ Der Gewässerkataster ²⁾ bildet den Verlauf der öffentlichen Gewässer ab; die Darstellung entspricht jener in den Grundbuchplänen. ² Im Gewässerkataster enthaltene Gewässer gelten, soweit die Rechtsnatur noch nicht rechtskräftig festgelegt worden ist, vermutungsweise als öffentliche Gewässer.
	Art. 1a Programmvereinbarungen (Art. 5 Abs. 4) ¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist zuständig für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen mit dem Bund, soweit sie nicht zu zusätzlichen Leistungen des Kantons führen.
Art. 2 Überwachung der Gewässer	Art. 2 Zutrittsrecht (Art. 28a)

¹⁾ Art. 8 lit. a WBauG

²⁾ Art. 3 Abs. 4 WBauG

³⁾ Art. 3 Abs. 3 WBauG

Geltendes Recht	Vorentwurf DBV vom 9. Januar 2025
<p>¹ Für periodische Kontrollen, aber auch für Kontrollen und Massnahmen im Einzelfall ist es der Fachstelle oder deren Beauftragten gestattet, soweit notwendig private Grundstücke zu betreten und private Strassen und Wege zubefahren.</p> <p>² Dabei verursachte Schäden sind vollumfänglich zu beheben.</p>	<p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden über bevorstehende Unterhaltsmassnahmen auf ihren Grundstücken rechtzeitig informiert.</p> <p>² Für periodische Kontrollen und Kontrollen nach Ereignissen ist das Betreten privater Grundstücke und das Befahren privater Strassen und Wege ohne vorgängige Information an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestattet.</p> <p>³ Dabei verursachte Schäden sind vollumfänglich zu beheben oder zu entschädigen.</p>
II. Wasserbau (2.)	II. Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)
	<p>Art. 3a Projektbeschluss (Art. 12 Abs. 1)</p> <p>¹ Das Departement Bau und Umwelt beschliesst Wasserbauprojekte mit neuen Ausgaben bis 250'000 Franken sowie mit gebundenen Ausgaben bis 1'000'000 Franken.</p>
	<p>Art. 3b Projektunterlagen (Art. 13 Abs. 1)</p> <p>¹ Die Projektunterlagen für die öffentliche Auflage enthalten in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen technischen Bericht;b) Situationsplan, Bepflanzungsplan, Längen-, Quer- und Normalprofile;c) einen Kostenvoranschlag;d) aktualisierte Gefahrengrundlagen mit der Gefahrensituation vor und nach der Ausführung des Projekts (informativ);e) aktualisierte Gewässerraumlinien (informativ);f) Pläne über die dauernde und vorübergehende Beanspruchung von privaten Rechten.

Geltendes Recht	Vorentwurf DBV vom 9. Januar 2025
	<p>Art. 3c Visierung (Art. 13 Abs. 1)</p> <p>¹ Das Projekt wird während der öffentlichen Auflage im Gelände abgesteckt bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Änderung der Linienführung eines Gewässers;b) Offenlegung eines Gewässers;c) Änderung des Ufers.
<p>Art. 4 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei kleineren Projekten, welche nur wenige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen und weder das Privateigentum noch die Interessendes Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erheblich beeinträchtigen, wie Einzelbauwerke zur Behebung lokaler Schäden und Engpässe, Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung sowie Instandstellung oder Ersatz von bestehenden Bauwerken, erfolgt keine öffentliche Auflage. Direktanstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt.</p> <p>² Erklären sich alle direktanstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Projekt einverstanden, kann zudem auf die schriftliche Anzeige und die Einsprachefrist verzichtet werden.</p>	<p>Art. 4 Vereinfachtes Verfahren (Art. 14b)</p> <p>¹ Auf die öffentliche Auflage und die Visierung kann verzichtet werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) kleineren Ausbaumassnahmen und Offenlegungen;b) Behebung von grösseren Schäden an Schutzbauten;c) Ersatz von bestehenden Schutzbauten;d) Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung. <p>² Erklären sich alle direktanstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Projekt einverstanden, kann auf die schriftliche Anzeige und die Einsprachefrist verzichtet werden.</p>
	<p>Ila. Wasserbaupolizei (2a)</p>
	<p>Art. 4a Wasserbaupolizeiliche Bewilligung (Art. 19 Abs. 2)</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf DBV vom 9. Januar 2025
	<p>¹ Keiner wasserbaupolizeilicher Bewilligung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) geringfügige Unterhaltsarbeiten an bestehenden Werkanlagen (z.B. Werkleitungen, Mauern, Durchlässe, Brücken);b) geringfügige Bauvorhaben, die dem normalen Unterhalt dienen, wie Reparaturen oder Renovationen;c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung, die nicht gefahrensensible Objekte betreffen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am ... in Kraft.